



#### Abteilung Einwohner und Sicherheit

##### Bürgerrechtsdienst

Stadthaus, Hauptstrasse 12  
9320 Arbon  
Telefon 071 447 61 21  
Telefax 071 447 61 27  
[stadt@arbon.ch](mailto:stadt@arbon.ch)

##### Öffnungszeiten

Montag-Mittwoch	08.30-12.00	14.00-17.00 Uhr
Donnerstag	08.30-12.00	14.00-18.00 Uhr
Freitag	08.30-12.00	14.00-16.00 Uhr
Samstag/Sonntag	geschlossen	

## Einbürgerung / Allgemeine Informationen

---

### 1. Ordentliche Einbürgerung für Ausländer

Das Gesuch um Erwerb des Bürgerrechts der Stadt Arbon kann gestellt werden, wenn die formellen und materiellen Voraussetzungen sowie die Integrationskriterien gemäss Bürgerrechtsgesetz des Bundes (SR 141.0), des Kantons Thurgau (RB TG 141.1) sowie des Einbürgerungsreglements der Politischen Gemeinde Arbon erfüllt sind.

#### Wichtigste Voraussetzungen

Alle in das Gesuch einbezogenen Personen müssen folgende Voraussetzungen mitbringen:

- Niederlassungsbewilligung (C)
- 10 Jahre Wohnsitz in der Schweiz (gesamthaft)
- 5 Jahre Wohnsitz im Kanton Thurgau (gesamthaft)
- 3 Jahre Wohnsitz in Arbon (ohne Unterbruch bei Einreichung des Gesuchs)
- Erfolgreiche Integration
- Vertrautheit mit unseren Lebensverhältnissen
- Beachtung der Rechtsordnung
- Respektierung der Bundesverfassung
- Deutsch sprechen (Referenzniveau B2) und schreiben (B1)
- Berufliche Tätigkeit um für sich sorgen zu können oder
- Erwerb von Bildung ausweisen
- Steuern termingerecht bezahlt, Steuerschulden zurück bezahlt
- Keine Einträge im Betreibungsregister, Verlustscheine zurück bezahlt
- Kein Bezug von Sozialhilfe oder Rückzahlung von Bezügen der letzten 5 Jahre

#### Verfahrensablauf

Das Einbürgerungsverfahren ist dreistufig. Nach Einreichung des Gesuchs beim Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen (Amt HZ) wird die Parlamentarische Einbürgerungskommission der Politischen Gemeinde Arbon als erste Instanz im Einbürgerungsverfahren definitiv über die Erteilung des Gemeindebürgerechts entscheiden. Nachdem die Gemeinde den Einbürgerungsentcheid dem Amt HZ mitgeteilt hat, wird dieses das Verfahren zur Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes sowie zur Aufnahme ins Kantonsbürgerecht durch den Grossen Rat des Kantons Thurgau (Kantonsparlament) einleiten. Das Schweizer Bürgerrecht kommt erst nach der letzten Beschlussfassung zum Tragen. Das Verfahren dauert rund zwei Jahre.

Das Formular "Gesuch um ordentliche Einbürgerung" sowie die weiteren Unterlagen können nach Voranmeldung bei der Abteilung Einwohner und Sicherheit im Stadthaus Arbon bezogen werden. Die Übergabe des Formulars erfolgt durch ein persönliches Informations- und Beratungsgespräch.

## **Staatsbürgerliche Kenntnisse**

Als künftiger Schweizerbürger bekommen Sie Rechte, nehmen aber auch gewisse Pflichten auf sich. Deshalb sollten Sie über die wichtigsten staatlichen Grundsätze des Regierungssystems sowie über gewisse organisatorische Fragen der Gemeinde, des Kantons und des Bundes sowie über die Schweizer Geografie orientiert sein. In den Einwohnerdiensten liegen Staatskundeunterlagen und Informationen über Schulungsangebote zum Abholen bereit, die alle Ihre diesbezüglichen Fragen beantworten. Wir empfehlen Ihnen, diese zu studieren und sich den Inhalt so einzuprägen, dass Sie die Zusammenhänge verstehen. Die aus 7 Mitgliedern eingesetzte parlamentarische Einbürgerungskommission wird eine schriftliche Prüfung mit 60 Fragen und eine mündliche Befragung durchführen.

## **Einbürgerungsreglement**

In Anlehnung an das Eidgenössische Bürgerrechtsgesetz und an das Bürgerrechtsgesetz des Kantons Thurgau hat das Arboner Stadtparlament am 22. Januar 2008 ein Einbürgerungsreglement verabschiedet. Es wird demnächst revidiert und an die seit 1. Januar 2018 gültigen gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons angepasst. Nachstehend kann das aktuell noch gültige Reglement über folgenden Link abgerufen werden:

[http://www.arbon.ch/files/EBR\\_22\\_01\\_08.pdf](http://www.arbon.ch/files/EBR_22_01_08.pdf)

## **Einbürgerungstaxen ab 1.1.2018**

(Gemäss Beschluss Nr. 47/08 des Stadtrats Arbon vom 03.03.2008)

Seit 1. Januar 2018 ist das revidierte Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (abgekürzt BüG; SR 141) in Kraft. Bezüglich Regelung der Einbürgerungsgebühren gilt folgende Bestimmung (Art. 35 BüG; Marginalie: Gebühr):

*Die Bundesbehörden sowie die kantonalen und kommunalen Behörden können für ihre Entscheide höchstens Gebühren erheben, welche die Verfahrenskosten decken.*

Für die Einbürgerung ist der Eidgenossenschaft, dem Kanton und der Gemeinde gemäss nachstehender Übersicht je eine entsprechende Gebühr zu bezahlen:

<b><u>Bund</u></b>	<b>Franken</b>
Gebühr wird erhoben für die Erteilung der Eidgenössischen <u>Einbürgerungsbewilligung</u>	
Ausländer Familie, Ehepaar	150.00
Ausländer Einzelperson	100.00
Ausländer Jugendliche	50.00

<b><u>Kanton</u></b>	<b>Franken</b>
Die Gebühr muss bei der Einreichung des Gesuchs zum voraus geleistet werden	
Ausländer pro Person bis zum vollendeten 18. Altersjahr	400.00
Ausländer pro Person ab dem vollendeten 18. Altersjahr	800.00

<u>Gemeinde</u> (Erlass vom 03.03.2008 / SR 47/08)	Franken
Folgende Verfahrensgebühren sind der Gemeinde zu entrichten:	
Ausländer Familie, Ehepaare	2'000.00
Ausländer Einzelperson oder Alleinerziehende mit ihren Kindern bis zum 20. Altersjahr	1'500.00
Ausländer Jugendliche (zwischen dem 15. und 20. Altersjahr, die alleine das Einbürgerungsgesuch stellen)	750.00
Rückzug, Abschreibung, Ablehnung (Art. 15 Abs. 2)	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei Rückzug des Gesuches durch den Gesuchsteller / die Gesuchstellerin oder bei Abschreibung oder Ablehnung vor Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung wird die bei der Einreichung des Gesuches geleistete Gebühr unter Abzug von 300 Franken zurückgestattet.</li> </ul> <p>Wird das Gesuch nach Erteilung der Eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung zurückgezogen, abgeschrieben oder abgelehnt, erfolgt keine Rückzahlung</p>	
Barauslagen (Art. 15 Abs. 2)	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Informationsmaterial und Aufwendungen zur Erlangung der in Art. 10 Abs. 3 verlangten Kenntnisse</li> <li>weitere ausgewiesene Aufwendungen, auf Entscheid der Einbürgerungskommission</li> </ul>	

## 2. Erleichterte Einbürgerung für Ausländer (Bürgerrechtsgesetz SR 141.0 Art. 20 – 25)

Von der erleichterten Einbürgerung profitieren können unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen insbesondere

- ausländische Ehepartner/Innen von Schweizerinnen oder Schweizern
- Kinder eines schweizerischen Elternteils
- Personen der dritten Ausländergeneration

Die Gesuchsformulare können beim Staatssekretariat für Migration (SEM) unter der Mailadresse [ch@sem.admin.ch](mailto:ch@sem.admin.ch) angefordert werden. Es sind dabei die Beweggründe, Name, Vorname und die genaue Wohnadresse anzugeben. Die Formular werden per Post zugestellt.

[https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/buergerrecht/einbuergerung/erleichterte\\_einbuergerung.html](https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/buergerrecht/einbuergerung/erleichterte_einbuergerung.html)